

**OLG Zweibrücken, Urt. v. 13.11.2007 – 5 U 62/06 (rkr.),**

**Schadensersatzbemessung nach Geburtsschaden („Bereitschaftszeiten“);**

**GesR 2008, 356**

**Sachverhalt:**

Die 1984 geborene Klägerin erlitt aufgrund fehlerhafter Geburtsleitung einen frühkindlichen Hirnschaden. Sie lebt im Hause der Eltern und ist vollständig hilfsbedürftig. Die Kläger verlangen die Erstattung verschiedener Aufwendungen, so auch die Vergütung von Pflegeaufwand für so genannte Bereitschaftszeiten, also Zeiten, in denen pflegerische Leistungen nicht unbedingt erforderlich waren.

**Entscheidung:**

Den Klägern stehe der geltend gemachte Anspruch lediglich teilweise zu. Fremdbetreuungskosten seien zwar grundsätzlich zu ersetzen, hierunter würden auch solche Kosten in Zeiten nächtlicher Bereitschaft fallen. Dies gelte selbst dann, wenn hierdurch erhebliche Kosten verursacht würden, die möglicherweise sogar höher wären als die Unterbringung in einem Wohnheim für Behinderte. Eine volle Berücksichtigung von solchen nächtlichen Bereitschaftszeiten scheidet allerdings dann aus, wenn sich der geltend gemachte Aufwand in der Vermögenssphäre der Eltern nicht hinsichtlich der gesamten Zeit als geldwerte Verlustposition niederschlägt. Zwar seien die Eltern in Ihrer Bewegungsfreiheit und ihrer Freizeitgestaltung eingeschränkt, sie würden jedoch Pflegeleistungen erbringen, die bereits im Bereich der Pflegeleistung als berücksichtigt anzusehen seien. Die nächtliche Bereitschaft der Eltern sei in diesem Fall lediglich mit 25 % der sonstigen Pflegeaufwandsstunden zu berücksichtigen.